



Gerade zu diesem Schweizer Verbandsrepräsentanten gibt es bei Blick.ch auch einen weiteren interessanten Online-Artikel.

Die EU wird quasi als Lachnummer dargestellt, die den ohnehin schon hoch-subventionierten EU-Gegnern in der Schweizer Landwirtschaft auch noch das Geld hinterherwirft. Das hätte man von der Presse beiderseits der Grenze nicht besser treffen können.

Der BLHV kritisiert die Beihilfeberechtigung der Schweizer Landwirte als weitere Verschärfung der Wettbewerbsungleichheit schon lange massiv. Die Ungleichbehandlung bei der Kontrolldichte insbesondere bezüglich der nicht für Kontrolleure aufsuchbaren Hofstellen in der Schweiz ist ebenso eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung. Leider ist bisher nichts passiert. Auch die mangelhafte EU-beihilfenrechtliche Sanktionierung, neben der zaghafte Verhängung von nationalen Bußgeldern, bei cc-relevanten Bewirtschaftungsverstößen durch Schweizer Landwirte, soweit sie freilich überhaupt verfolgt werden, ist von uns insbesondere beim zuständigen Landratsamt und im Ministerium bereits benannt worden und weiterhin ein heißes Eisen. Verstöße gegen das inländische Fachrecht, insbesondere bei der Düngung und der Einführung von Wirtschaftsdünger aus der Schweiz in die EU, müssen konsequent geahndet werden und auch auf Ebene des Gemeinsamens Antrags (GA) Rückforderungen auslösen.

Die Auszahlung von EU-Geldern an einen Personenkreis, der nur einer stark eingeschränkten Kontrolle unterliegt, und bei dem vor allem auch eine Vollstreckung möglicher Rückforderungsbescheide nach unseren juristischen Recherchen im Nicht-EU-Ausland quasi unmöglich ist, stellt unter dem Strich auch eine erhebliche Gefährdung der finanziellen Interessen der Europäischen Union dar. Wir gehen davon aus, dass unter diesem Stichwort die EU hellhörig werden und dann auch zeitnah aktiv werden muss. Wir fordern einen sofortigen Auszahlungsstopp von EU-Geldern an diesen Personenkreis, beginnend mit der Förderperiode 2026.

Wir beabsichtigen hierzu, neben den entsprechenden fachlichen EU-Institutionen und Bundes-Institutionen, auch die personell gut aufgestellten und mit den nötigen Instrumenten ausgestatten EU-Institutionen, die primär die fiskalischen Interessen der EU mit Nachdruck verfolgen, einzuschalten. Leider geht z.B. die EU-Staatsanwaltschaft nicht gegen Nicht-EU-Bürger vor, gleichwohl dürfte dort und im Agrar- und Haushalts-/Finanzressort der EU ein nicht zu unterschätzendes Interesse an dieser – freilich unangenehme Nachfragen in der BRD auslösenden - Thematik bestehen.

Uns ist klar, dass ein eigener Handlungsspielraum des Landes, an der zollrechtlich privilegierten Situation der Schweizer etwas zu ändern, quasi nicht vorhanden ist. Aber auf Ebene der Kontrollen und der Auszahlungen muss schnell etwas passieren. Wir fordern, dass die Bundesrepublik Deutschland, ggf. auf federführende Veranlassung des Landes Baden-Württemberg bei der nationalen Umsetzung der GAP und der Installation des dazugehörigen Kontrollregimes, das von der EU notifiziert werden muss, mit Verweis auf die fiskalischen Interessen der EU, tätig wird. Es muss dabei gelten „our money, our rules“. Eine Nachschärfung der bereits existenten Kontroll-Regelungen speziell hinsichtlich der Schweizer Zahlungsempfänger muss dringend erfolgen.

Eine Nachschärfung kann zum Beispiel in der Weise geschehen, dass Antragsteller, egal welcher Nationalität, mit Betriebssitz im Nicht-EU-Ausland, keine EU-Beihilfen erhalten, wenn sie nicht innerhalb der EU eine (Neben-)Betriebsstätte/Hofstelle unterhalten, von der aus sie die EU-Flächen bewirtschaften und auf der alle cc-relevanten Vorgaben bei den Antragstellern wie bei jedem anderen EU-Inländer kontrolliert werden können.

Derartige Regelungen sollten für die EU insgesamt, über die Schweizer Problematik hinaus, auch unter dem Gesichtspunkt des „Landgrabbing“ durch Nicht-EU-Staatsfonds, namentlich aus China, und Anlagegesellschaften z.B. aus Australien, interessant sein.

Unter Verweis auf die Freizügigkeitsabkommen und die wirtschaftlichen Grundfreiheiten der Union, insbesondere die Kapitalverkehrsfreiheit, sollte die EU zur Wahrung ihrer Interessen nur noch EU-Agrar-Mittel an Bewirtschafter ausschütten, die ihren registrierten Sitz auch in der EU haben, denn eine Sitzbegründung in der EU ist durch das genannte Rechtsregime für Schweizer jederzeit problemlos möglich. Diese Vorgabe wäre keinesfalls ausländerdiskriminierend, weil es ja jedem Bürger des EU-assoziierten Freizügigkeitsstaats Schweiz frei steht, in der BRD eine selbständige Niederlassung zur Bewirtschaftung der deutschen Flächen zu gründen und er dabei keinerlei Diskriminierung wegen der Nationalität erfahren wird und erfahren darf. Demgegenüber stehen die Kontrollierbarkeit, Rückverfolgbarkeit und Rückförderbarkeit als legitime Interessen der EU. Dass dies der Zollfreiheit, der auf den deutschen Flächen erzeugten Produkte schaden würde, wäre als unbeabsichtigte Folge hinzunehmen, denn niemand muss die EU-Beihilfen beantragen und auch das Zollabkommen von 1958 entstammt aus einer Zeit weit vor der Etablierung der EU-Agrar-Beihilfen und überhaupt einer EG- bzw. EU-Mitgliedschaft der BRD. Die Schweizer Betriebe müssten sich dann letztlich zwischen Zollfreiheit (durch Wirtschaften aus der Schweiz heraus) und EU-Beihilfen-Berechtigung (durch Wirtschaften von einer Niederlassung im EU-Inland aus) entscheiden. Diese Entscheidung wird den Schweizer Landwirten leicht fallen und zwar zugunsten der Zollfreiheit.

Falls eine Regelung wie vorstehend dargelegt durch zügige Nachschärfung des Kontrollregimes nicht erreicht wird, so muss mindestens auch bei der Verhandlung neuer Agrarabkommen mit der Schweiz von Bund und Land darauf hingewirkt werden, dass die EU in das Abkommen mitaufnimmt, dass Schweizer Betriebe, die EU-Beihilfen beziehen, genauso intensiv kontrolliert und effektiv sanktioniert werden können müssen wie deutsche und sonstige EU-Betriebe, und dass die Schweiz hierfür hoheitliches Handeln der EU und der umsetzenden EU-Nationalstaaten auf Schweizer Gebiet ermöglicht und wirksam unterstützt. Solange dies offen ist, sind EU-Zahlungen in die Schweiz zu verweigern und ein sofortiger Auszahlungsstopp zu verhängen.

Über die Thematik der EU-Beihilfen hinaus ist es für die deutschen Landwirte in der Grenzzone eminent wichtig und weiterhin oberste Kernforderung zur Beseitigung der Wettbewerbsungleichheit durch die drastisch unterschiedlichen Vermarktungserlöse, dass alle Produkte aus der deutschen 10-Kilometer-Zone zollfrei in die Schweiz verbracht werden können. Also auch wenn sie von deutschen Landwirten dort produziert wurden und über die Grenze nach CH gebracht werden. Diese Kernforderung der BLHV-Verbandsspitze hat der BLHV-Kreisvorsitzende Oswald Tröndle auch zutreffend in der FAZ deutlich formuliert. In ein neues EU-Schweiz-Agrarabkommen ist so eine Regelung unbedingt hineinzuverhandeln.

Hierfür bitten wir insbesondere das Land Baden-Württemberg auf Bundes- und EU-Ebene um tatkräftige und ausdauernde Unterstützung, ebenso natürlich die zuständigen Stellen des Bundes. Eine solche Regelung wäre die einzige rechtliche Möglichkeit die Problematik wirklich grundlegend zu bewältigen und den heimischen Landwirten eine nachhaltige Perspektive zu bieten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Bolkart  
Präsident